



Öffentliche Bekanntmachung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Az.: 6620#2024/0014-0111 21

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Mainz-Hechtsheim

**Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
einer Windenergieanlage in Mainz-Hechtsheim.**

Auf Antrag wird gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.V.m. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 01.04.2025 – AZ: 21/08/5.1/2024/0008, 6620#2024/0014-0111 21 – zur Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage in Mainz-Hechtsheim zu Gunsten der wiwi consult GmbH & Co. KG Rheinstraße 43-45 55116 Mainz öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil (**Tenor**) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 01.04.2025 – AZ: 21/08/5.1/2024/0008, 6620#2024/0014-0111 21 – lautet wie folgt:

1. Entscheidung nach § 4 BImSchG



Zu Gunsten der wiwi consult GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, wird gemäß § 4 BImSchG und § 19 BImSchG sowie § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf der Gemarkung Mainz-Hechtsheim die im folgenden genannte Windenergieanlage WEA 01 zu errichten und zu betreiben.

Gemarkung:	Mainz-Hechtsheim
Flur:	15
Flurstücke:	5, 6 und 7
Ostwert:	445821
Nordwert:	5532869
Anlagentyp:	Vestas V162 6.2
Nabenhöhe:	169 m
Rotordurchmesser:	162 m
Nennleistung:	6.2 MW

Die Genehmigung umfasst ferner die Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Sie ergeht unter der Bedingung, dass die zur Nutzung der Flächen erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorliegen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheids aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:



- Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) für die baulichen Anlagen
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 14, 15 BNatSchG

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)).

3. **Frist**

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn innerhalb von drei Jahren nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

4. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung vom 01.04.2025 – AZ: 21/08/5.1/2024/0008, 6620#2024/0014-0111 21 – enthält Nebenbestimmungen und Hinweise.

Eine Ausfertigung des Bescheides und seiner Begründung kann vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen lang, d.h. in der Zeit ab dem 09.12.2025 bis einschließlich 22.12.2025, auf der Internetseite der SGD Süd (<https://sgdsued.rlp.de/>) eingesehen werden (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich bei der Struktur- und



Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder elektronisch (poststelle@sgdsued.rlp.de) angefordert werden.

Auf Verlangen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Genehmigung) vom 01.04.2025 – AZ: 21/08/5.1/2024/0008, 6620#2024/0014-0111 21 – kann innerhalb eines Monats nach Zustellung im Sinne des § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG) gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a. d. Weinstraße, 08.12.2025

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Kaplan